

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 13. Oktober 2020**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege und des Feldordnungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und des Feldordnungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Ausweisung von Hundeauslaufgebieten ist bislang nicht gesetzlich geregelt. Nach dem Bremischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) sind öffentliche Grünanlagen kraft Gesetzes der Erholung der Bevölkerung gewidmet. Zudem sehen Gesetze mit wenigen Ausnahmen eine generelle Anleinplicht von Hunden in öffentlichen Grünanlagen bzw. der freien Landschaft vor. Dabei handelt es sich um das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277) und das Feldordnungsgesetz vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Bremischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) und im Feldordnungsgesetz vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71) jeweils Ermächtigungsgrundlagen für die Ausweisung von Hundeauslaufgebieten, in denen das Führen von unangeleiteten Hunden ganzjährig erlaubt ist, eingeführt werden.

Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat dem Gesetzentwurf am 09.09.2020 zugestimmt. Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 10.09.2020 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und des Feldordnungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

§ 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 — 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die untere Naturschutzbehörde kann für öffentliche Grünanlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten festlegen oder bestimmte Nutzungsarten erlauben, Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln, die sie durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt macht.“
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Rechte der Stadtgemeinden bleiben unberührt. Rechtsbehelfe gegen eine Allgemeinverfügung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Ortsgesetz allgemeine Regeln zur Benutzung von öffentlichen Grünanlagen festzulegen.“
2. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in herkömmlicher oder“ die Wörter „durch Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 2 oder Ortsgesetz nach Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Feldordnungsgesetzes

Das Feldordnungsgesetz vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „2. Deiche, soweit sie nicht als öffentliche Grünanlage nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege gewidmet sind,
 3. Baumbestände, Heide, Moor- und Ödflächen,
 4. Wege, Gräben, Dämme, Böschungen, Hecken und Plätze, die an Grundstücke oder Anlagen der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Art angrenzen.“

2. Dem § 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Nummer 2 gilt ferner nicht für Hunderauslaufgebiete. Für die Stadtgemeinde Bremen kann die untere Naturschutzbehörde und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Allgemeinverfügung abgrenzbare Flächen der freien Landschaft als Hunderauslaufgebiete ausweisen und dafür bestimmte Benutzungsregeln erlassen. Hunderauslaufgebiete sind hinreichend zu kennzeichnen. Die Rechte der Stadtgemeinden bleiben unberührt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

I. Einleitung

Die Ausweisung von abgegrenzten Hundeauslaufgebieten stellt eine Möglichkeit dar, das Erholungsbedürfnis und die Interessen von Hundehalterinnen und Hundehaltern auf der einen und das Erholungsbedürfnis der übrigen Bevölkerung auf der anderen Seite zu einem Ausgleich zu bringen. Deshalb wird die Vorschrift des § 29 BremNatG durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergänzt, die auch die Ausweisung von Hundeauslaufgebieten ermöglicht. Generell soll der Gestaltungsspielraum der Gemeinden gestärkt werden.

II. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch Neufassung des § 29 Absatz 2 Satz 2 BremNatG soll klargestellt werden, dass die untere Naturschutzbehörde bestimmte Nutzungsarten erlauben kann und diese dann auch vom gesetzlichen Widmungszweck der öffentlichen Grünanlage umfasst werden. Dies soll der unteren Naturschutzbehörde unter anderem die Ausweisung von Hundefreilaufflächen ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Satz 2 wird zunächst durch zwei weitere Sätze ergänzt.

Durch die Einfügung des Satzes 3 soll sichergestellt werden, dass die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung von Hundefreilaufflächen die Stellungnahmen der Ortsbeiräte berücksichtigt. Durch Satz 4 wird von der Möglichkeit nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht.

Satz 5 räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, allgemeine Regeln zur Benutzung von öffentlichen Grünanlagen durch Ortsgesetz festzulegen.

Zu Nummer 2

Durch Neufassung von § 29 Absatz 3 BremNatG wird klargestellt, dass sich Art und Umfang des Gemeingebrauchs insbesondere aus den durch Allgemeinverfügung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 oder Ortsgesetz § 29 nach Absatz 2 Satz 5 im Einzelnen ausdrücklich vorgesehenen Regelungen ergeben kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Feldordnungsgesetzes)

I. Einleitung

Im Anwendungsbereich des Feldordnungsgesetzes, also auf Flächen der freien Landschaft, wie insbesondere auf Äcker, Wiesen, Weiden und Gärten sowie Deichen und Plätzen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur Ausweisung von Hunderauslaufgebieten. Das Mitführen von unangeleiteten Hunden ist in der freien Landschaft derzeit nur außerhalb der Brut- und Setzzeit gestattet. Dort, wo keine vorrangigen öffentlichen Belange betroffen sind, insbesondere der Arten- oder Hochwasserschutz, sollen durch Hundefreilaufgebiete ganzjährige Angebote geschaffen werden.

II. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Deiche nur dann dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen, wenn sie nicht als öffentliche Grünanlage nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege gewidmet sind. In diesem Fall sind allein die Bestimmungen des § 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Ausführungsvorschriften maßgeblich.

Zu Nummer 2:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass das Verbot des Ableinens von Hunden in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nach § 7 Nummer 2 nicht für Hunderauslaufgebiete gilt.

Zudem wird für die Stadtgemeinde Bremen die untere Naturschutzbehörde und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven ausdrücklich ermächtigt, durch Allgemeinverfügung abgrenzbare Flächen als Hunderauslaufgebiet auszuweisen und bestimmte Benutzungsregeln zu erlassen. Damit sind die Stellen ausdrücklich bezeichnet, die als untere Naturschutzbehörde im Sinne des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege tätig werden können.

Zudem wird klargestellt, dass Hunderauslaufgebiete für alle, etwa durch eine entsprechende Beschilderung, hinreichend gekennzeichnet sein müssen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.